

ZH_OBERGERICHT SB240532 vom 17. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240532

FR: ZH_OBERGERICHT SB240532 du 17 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240532 del 17 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Der Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 36 S. 5 E. I). Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz am 14. August 2024 gemäss dem vorab wiederholten Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und bestraft (a.a.O., S. 37 ff.). Innert Frist liess er Berufung anmelden und erklären (Urk. 30 und 38; vgl. dazu auch Urk. 33). Mit Verfügung vom 4. Dezember 2024 ging die Berufungserklärung an die Staatsanwaltschaft und wurde dieser Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 40). Die Staatsanwaltschaft erhob keine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 42). Am 17. März 2025 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte A._____ persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, erschienen ist (Prot. II S. 3).

E. 2

Umfang der Berufung Die Berufung beschränkt sich auf die Bemessung der Strafe gemäss Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils. Im übrigen Umfang blieb das Urteil unangefochten und erwuchs in Rechtskraft, was mit Beschluss festzuhalten ist. Es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog im Zusammenhang mit der qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG betreffend das Heroin was folgt: Hinsichtlich der objektiven Tatschwere sei zu beachten, dass es sich bei Kokain um eine sehr gefährliche Droge mit einem hohen Abhängigkeitspotenzial handele, deren Handel und Konsum zum Schutz der Gesellschaft unter Strafe stehe. Im eingeklagten Tatzeit-

- 7 - raum habe der Beschuldigte gesamthaft 68.1 Gramm reines Kokain verkauft. Darüber hinaus habe er 718.1 Gramm reines Kokain verwahrt, wovon er 147.1 Gramm habe verkaufen wollen. Insgesamt handle es sich somit um eine beträchtliche Menge von insgesamt 786.2 Gramm reinem Kokain, das im gesamten Deliktzeitraum an diverse Abnehmer vermittelt worden, zum Verkauf bestimmt gewesen oder vom Beschuldigten besessen worden sei, womit der Beschuldigte den vom Bundesgericht festgelegten Grenzwert für einen schweren Fall um mehr als das 43-fache überschritten und die Gesundheit einer grossen Zahl von Menschen in erhebliche Gefahr gebracht habe. In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass sich die an die Rechtsprechung angelehnten Strafmassempfehlungen der Lehre bei einer derartigen Menge an einer Freiheitsstrafe zwischen 37 und 42 Monaten orientiere. Zu Gunsten des Beschuldigten sei jedoch festzuhalten, dass von dieser Gesamtmenge nur 215.2 Gramm reines Kokain, entweder

tatsächlich verkauft (insgesamt 68.1 Gramm) oder nachweislich für den Verkauf bestimmt (insgesamt 147.1 Gramm) gewesen sei. Bei einem Grossteil dieser Menge (nämlich 571 Gramm) habe der Beschuldigte im Drogenhandel lediglich eine Hilfsfunktion wahrgenommen, indem er diesen Anteil für eine unbekannte Drittperson gelagert habe. Der Deliktszeitraum von wenigen Monaten sei vergleichsweise kurz gewesen. Erschwerend komme indessen hinzu, dass der Beschuldigte das deliktische Verhalten nicht aus eigenem Antrieb beendet habe (Urk. 36 S. 12 f. E. V.3.1.3.). Diese Ausführungen sind zutreffend und können übernommen werden. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 54 S. 4) verbietet sich eine noch weitergehendere strafmindernde Berücksichtigung des Umstands der Aufbewahrung: Der Beschuldigte war gleichzeitig auch als Händler tätig, weshalb es sich bei ihm – mit Blick auf seine funktionale Stellung im Betäubungsmittelhandel – nicht um eine Person handelte, die gemäss der von der Verteidigung zitierten Kommentarstelle "blosse Hilfstätigkeiten" vornahm. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere – so die Vorinstanz weiter – sei zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz gehandelt habe. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass bei Drogendelikten eine allfällige Drogenabhängigkeit des Täters zu beachten sei bzw. ob er ausschliesslich des Geldes wegen gehandelt habe, ohne sich in einer finanziellen Notlage zu befinden, oder ob er es ablehne zu arbeiten, obwohl es ihm möglich wäre, und

- 8 - er es vorziehe, durch den Drogenhandel seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Der Beschuldigte habe beim Drogenhandel ein rein monetäres Interesse gezeigt, indem er damit seinen Lebensunterhalt finanziert habe. Zwar habe er seine Taten durchaus glaubhaft mit einer gewissen Not, zur Tilgung seiner Schulden, die sich durch Schicksalsschläge bzw. eine unglückliche Lebenslage angehäuft hätten, begründet. Aufgrund seiner Ausbildung, seines geistigen Zustandes und insbesondere mangels eigener Abhängigkeit wäre es ihm aber zweifellos zumutbar gewesen, auf legalem Weg zu Geld zu kommen, wogegen er sich ganz bewusst entschieden habe (a.a.O., S. 13 f. E. V.3.1.4., unter Hinweis auf die Akten). Auch diese Ausführungen sind zutreffend und können übernommen werden.

E. 2.2

Betreffend die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch den Verkauf und die Aufbewahrung von Heroin führt die Vorinstanz schliesslich aus, es handle sich dabei um eine der gefährlichsten Drogen überhaupt, sie weise ein enormes Suchtpotenzial auf. Im relevanten Tatzeitraum habe der Beschuldigte insgesamt 4 Gramm reines Heroin verkauft und 2.6 Gramm reines Heroin aufbewahrt. Im Rahmen der oberwähnten Strafmasstarife empfehle die Lehre bei der vorliegenden Gesamtmenge von 6.6 Gramm – isoliert betrachtet – eine Freiheitsstrafe zwischen 6 und 7 Monaten. Verschuldensmindernd sei zu berücksichtigen, dass nicht die Gesamtmenge, sondern nur 4 Gramm davon verkauft und die restlichen

E. 2.3

Das Verschulden wiegt insgesamt nicht mehr leicht. Unter Berücksichtigung der Tatkomponenten erscheint für die (teilweise qualifizierten) Widerhandlungen

- 9 - gegen das Betäubungsmittelgesetz (Kokain und Heroin) eine Freiheitsstrafe von insgesamt 38 Monaten als angemessen.

E. 2.4

Auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zur Täterkomponente betreffend die (qualifizierte) Widerhandlung gegen das BetmG kann verwiesen werden (Urk. 36 S. 14 ff. E. V.3.1.6.). Im Berufungsverfahren haben sich keine relevanten Änderungen ergeben (vgl. Urk. 53 S. 1 f.). Gemäss dem beigezogenen Führungsbericht der JVA Pöschwies verhält sich der Beschuldigte im Strafvollzug einwandfrei (Urk. 50), was grundsätzlich erwartet werden darf und keine Straf- minderung begründet. Die Vorinstanz berücksichtigte das Vorleben mit einer wohl- wollenden Strafreduktion von einem Monat, was zu übernehmen ist. Ebenfalls übernommen werden kann die Straferhöhung von zehn Monaten für der erwirkten Vorstrafen, was vor dem Hintergrund der offenkundigen Unbelehrbarkeit des bereits mehrmals einschlägig vorbestraften Beschuldigten ebenfalls wohlwollend ist. Das vollumfängliche Geständnis des Beschuldigten ist mit der Vorinstanz mit einer Strafreduktion von sieben Monaten zu berücksichtigen. Damit ist auch der Reuebekundung Rechnung getragen, zumal sich dieser Aspekt mit demjenigen des Geständnisses überschneidet (vgl. BGE 121 IV 202 E. 2d), da ein rein taktisch motiviertes Geständnis eine erhebliche Strafminderung in der Regel nicht rechtfertigt. Für eine weitergehende strafmindernde Berücksichtigung der Reuebekundung sind entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Urk. 54 S. 8) keine Gründe ersichtlich. Unter dem Strich resultiert in Berücksichtigung der Täterkomponenten eine Straferhöhung im Umfang von 2 Monaten.

E. 2.6

Gramm lediglich für eine nicht weiter bekannte Person aufbewahrt worden seien. Darüber hinaus rechtfertige sich aufgrund der relativ kurzen Deliktsdauer auch hier eine leichte Strafminderung und wirke sich umgekehrt der Umstand, dass der Beschuldigte das deliktische Verhalten nicht aus eigenem Antrieb beendet habe, verschuldenserhöhend aus (Urk. 36 S. 19 f. E. V.3.2.2.). In subjektiver Hinsicht sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus bereits genannten monetären Motiven gehandelt habe (a.a.O., S. 20 E. V.3.2.3.). Diese Erwägungen sind richtig und können übernommen werden.

E. 3

Zwischenergebnis Unter Berücksichtigung der relevanten Strafzumessungsgründe ist es mit der Vorinstanz angemessen, den Beschuldigten für die im Zusammenhang mit den (qualifizierten) Widerhandlungen gegen das BetmG (Kokain und Heroin) mit einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten zu bestrafen.

- 10 -

E. 4

Widerhandlung gegen das BetmG (Cannabis) Die Vorinstanz erwog zur objektiven Tatschwere, der Beschuldigte habe für eine unbekannte Drittperson 7'007 Gramm Cannabis aufbewahrt, was eine beträchtliche Menge sei. Verschuldenserhöhende Wirkung komme dem Umstand zu, dass das strafbare Verhalten des Aufbewahrens erst durch die polizeiliche Intervention anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten bzw. der Hausdurchsuchung am Wohnort von B._____ und nicht etwa aus eigenem Antrieb beendet worden sei. Verschuldensmindernd sei indes zu berücksichtigen, dass es sich bei Cannabis um eine sogenannte "weiche Droge" handle, deren Gefährdungspotenzial im wesentlichen Gegensatz zu Heroin und Kokain als geringer einzustufen sei. Ebenfalls verschuldensmindernd falle die kurze Lagerungszeit ins Gewicht (Urk. 36 S. 21 E. V.3.3.2.). In subjektiver Hinsicht sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte lediglich

eventualvorsätzlich gehandelt habe, wodurch die objektive Tatschwere etwas relativiert werde (a.a.O., E. V.3.3.3.). Diese Überlegungen sind zutreffend und können übernommen werden. Das Verschulden wiegt insgesamt noch leicht. Die Vorinstanz setzte eine Freiheitsstrafe von vier Monaten fest und erhöhte die zuvor festgelegte Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der Täter- komponente – wobei sie das spät abgelegte Geständnis nur minimal strafmindernd berücksichtigte – und in Anwendung des Asperationsprinzips um einen Monat (a.a.O., S. 21 ff. E. V.3.3.4.-3.3.6.), was wohlfeil aber noch angemessen ist.

E. 5

Mehrfacher Verweisungsbruch Die Vorinstanz hielt in diesem Zusammenhang zur objektiven Tatschwere fest, der Beschuldigte sei trotz rechtskräftigem und noch bis zum 6. Februar 2027 gültigen Landesverweis ungefähr zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 1. Oktober 2022 etwa einmal alle drei Monate für eine Nacht und anschliessend bis ca. 1. Juli 2023 etwa jedes Wochenende für jeweils zwei bis drei Tage in die Schweiz eingereist, wo er sich hauptsächlich in der Wohnung von B._____ in C._____ aufgehalten habe. Darüber hinaus sei der Beschuldigte zu einem nicht näher bekannten Datum zwischen dem 1. und dem 14. Juli 2023 von Frankreich kommend bei C._____ in die Schweiz eingereist und habe sich hernach ununterbrochen bis zum Tag sei- ner Verhaftung am 3. Oktober 2023 an verschiedenen Orten in der Schweiz aufge-

- 11 - halten, wobei er sich mehrheitlich in der oberwähnten Wohnung von B._____ be- funden habe. Der Beschuldigte sei während des fraglichen Zeitraums folglich knapp 50 Mal rechtswidrig in die Schweiz eingereist und habe sich im Zuge dessen ins- gesamt rund 200 Tage hierzulande aufgehalten. In objektiver Hinsicht sei somit festzuhalten, dass er die Schweiz sehr häufig frequentiert habe (Urk. 36 S. 23 E. V.3.4.2., unter Hinweis auf die Akten). Was die subjektive Tatschwere anbe- lange, so habe der Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt. Straferhöhend falle ins Gewicht, dass es ihm bei der Einreise bzw. beim damit verbundenen Aufenthalt in erster Linie darum gegangen sei, in der Schweiz mit Betäubungsmittelhandel seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Insoweit stehe beim mehrfachen Ver- weisungsbruch dasselbe Motiv im Vordergrund wie beim obgenannten Kokain- respektive Heroinhandel (a.a.O., S. 23 f. E. V.3.4.3.). Diese Überlegungen sind zutreffend und zu übernehmen. Ob (auch) ein anderes Motiv – namentlich eine Liebesbeziehung – für den Aufenthalt des Beschuldigten in der Wohnung von B._____ bestand, kann letztlich offengelassen werden, da der Betäubungsmittel- handel primärer Einreisegrund darstellte. Das Verschulden wiegt insgesamt nicht mehr leicht. Die Vorinstanz setzte eine Freiheitsstrafe von neun Monaten fest und erhöhte die zuvor festgelegte Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der Täterkom- ponente und in Anwendung des Asperationsprinzips um sieben Monate (a.a.O., S. 24 f. E. V.3.4.4.-3.4.6.), was angemessen und zu übernehmen ist.

E. 6

Ergebnis In Würdigung aller für die Strafzumessung relevanten Umstände ist der Beschul- digte mit einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten zu bestrafen. Darauf anzurechnen sind 531 Tage erstandene Haft und vorzeitiger Strafvollzug.

E. 7

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. Februar 2024 beschlagnahmten Gegenstände werden nach Rechtskraft dieses Entscheides dem Beschuldigten zuhanden seiner Effekten freigegeben: ■ Mobiltelefon Samsung

(Asservat Nr. A017'849'364) ■ Mobiltelefon Samsung (Asservat Nr. A017'849'397)

- 14 -

E. 8

Die unter der Polis-Geschäfts-Nr. 86380543 sichergestellten Spuren, Spureenträger, Aufnahmen sowie Datenauslesungen und Datensicherungen sind – soweit sie den Beschuldigten betreffen – mit Rechtskraft dieses Entscheides zu vernichten.

E. 9

Es wird die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO angeordnet. Das Forensische Institut Zürich (FOR) wird mit dem Vollzug beauftragt.

E. 10

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 2'350.00 Auslagen im Vorverfahren (Gutachten) Entschädigung amtlicher Verteidiger Rechtsanwalt Fr. 1'198.70 X2. _____ (inkl. Barauslagen und MwSt), bereits bezahlt Entschädigung amtlicher Verteidiger Rechtsanwalt Fr. 10'237.85 lic. iur. X1. _____ (inkl. Barauslagen und MwSt), bereits bezahlt Entschädigung amtlicher Verteidiger Rechtsanwalt Fr. 10'173.30 lic. iur. X1. _____ (inkl. Barauslagen und MwSt) Fr. 30'059.85 Total Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 11

Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 10 werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

E. 12

(Mitteilungssatz)

E. 13

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 15 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.